

**Motion Fraktion SVPplus (Roland Jakob/Manfred Blaser, SVP): Das Abfallreglement und die Mehrweggeschirrpflicht gilt auch für Grundstücke der Stadt Bern, die durch Mietverhältnisse der öffentlichen Nutzung entzogen sind!**

Aus der Antwort auf die *Dringliche Motion Fraktion SVPplus (Roland Jakob, SVP): Mehrweggeschirr statt Flaschenwurf und Müllberge! Auch die IKUR-Reitschule braucht ein Mehrweggeschirr- und Abfallkonzept*, ist zu entnehmen, dass Grundstücke der Stadt Bern, welche durch Verwendung in Mietverhältnissen der öffentlichen Nutzung entzogen sind, nicht als „öffentlicher Grund“ im Sinne des Abfallreglements qualifiziert werden. Diese Lücke im Abfallkonzept der Stadt Bern gilt es zugunsten der Umwelt umgehend zu schliessen. Aus diesem Grund verlangen wir vom Gemeinderat,

1. dass Abfallreglement (AFR; SSSB 822.1) ist umgehend mit einem zusätzlichen Artikel zu ergänzen, der das Mehrweggeschirr- und Abfallkonzept auch für Grundstücke welche im Besitz der Stadt Bern sind und durch Mietverhältnis der öffentlichen Nutzung entzogen werden als verbindlich erklärt
2. Mietverträge welche öffentlichen Grund der öffentlichen Nutzung entziehen, sind ab sofort bis das Abfallreglement (AFR; SSSB 822.1) entsprechend ergänzt wurde, nur mit entsprechendem verbindlichem Zusatz betreffend Umsetzung des Mehrweggeschirr- und Abfallkonzeptes abzuschliessen
3. Auslaufende oder Weiterführende Mietverträge sind ab sofort mit entsprechendem verbindlichem Zusatz betreffend Umsetzung des Mehrweggeschirr- und Abfallkonzeptes abzuschliessen.

*Begründung der Dringlichkeit*

Umweltaspekte sollten Grund genug sein!

Bern, 12. Januar 2012

Motion Fraktion SVPplus (Roland Jakob/Manfred Blaser, SVP): Eveline Neeracher, Kurt Rüeeggger, Robert Meyer, Simon Glauser, Martin Schneider, Henri-Charles Beuchat, Edith Leibundgut, Alexandre Schmidt, Mario Imhof

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

**Antwort des Gemeinderats**

*Allgemeines*

Damit die Mehrweggeschirrverwendungspflicht des Abfallreglements vom 25. September 2005 der Stadt Bern (AFR; SSSB 822.1) zum Tragen kommt, müssen nach Artikel 4 AFR zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Es muss eine *bewilligungspflichtige Veranstaltung auf öffentlichem Grund* stattfinden.

*Öffentlicher Grund* im Sinn des Abfallreglements sind öffentliche Sachen im Gemeingebrauch unter der Hoheit der Stadt Bern - also für die Allgemeinheit jederzeit zur freien Benutzung zugängliche Örtlichkeiten (Strassen, Plätze etc.), für welche die Stadt Bern zuständig ist für den Erlass von allfälligen Nutzungsregelungen zur Sicherstellung des Gemeingebrauchs.

Von einer *bewilligungspflichtigen Veranstaltung* im Sinn des Abfallreglements ist dann die Rede, wenn Demonstrationen, Festumzüge, Filmaufnahmen, Filmvorführungen, Infostände, Konzerte, Strassenfeste, Quartierfeste, Werbe-Veranstaltungen, Sportveranstaltungen etc. „veranstaltet“ werden und dabei entweder öffentlicher Grund im Gemeingebrauch beansprucht wird und/oder Ausnahme- oder Einzelbewilligungen wie beispielsweise für Lautsprecheranlagen, Festwirtschaften (gastgewerbliche Einzelbewilligung F) etc. benötigt werden. Mit anderen Worten handelt es sich immer dann um eine bewilligungspflichtige Veranstaltung im Sinn des Abfallreglements, wenn dafür ein Gesuch beim Polizeiinspektorat eingereicht werden muss.

Wenn das Polizeiinspektorat eine Veranstaltung auf öffentlichem Grund bewilligt, so wird den Veranstaltenden die Mehrweggeschirrverwendungspflicht auferlegt - selbstredend nur insoweit, als dass an der Veranstaltung auch Essen und Getränke abgegeben werden. Wo dies nicht der Fall ist, kann auch keine Mehrweggeschirrverwendung verlangt werden. Erscheint die Verwendung von Mehrweggeschirr nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen (Art. 4 Abs. 1 AFR). So werden beispielsweise beim Grand-Prix von Bern am Streckenrand Einwegkartonbecher ohne Pfand an die Läuferinnen und Läufer abgegeben. Für die anschliessende Reinigung der Strecke hat der Veranstalter aufzukommen. Dies ist geltendes Recht und gängige Praxis unabhängig davon, wer die Veranstaltenden sind und welcher öffentliche Platz der Stadt Bern beansprucht wird.

#### *Situation Reitschule*

Die geschilderte Rechtslage gilt auch in Bezug auf die Reitschule und ihren Vorplatz. Die Vorplatzbar befindet sich unter dem Vordach der Reitschule, gehört somit noch zu der an die IKuR vermieteten Liegenschaft. Sie ist vom Regierungsstatthalteramt bau- und betriebsbewilligt und rechtlich nicht anders zu beurteilen als *jeder* andere Gastronomiebetrieb in der Stadt Bern. Der Betrieb der Vorplatzbar ist demnach *keine* bewilligungspflichtige Veranstaltung auf öffentlichem Grund im Sinn von Artikel 4 AFR. Dass an der Vorplatzbar Pfandflaschen und Mehrwegbecher verwendet werden, ist keine gesetzliche Pflicht, sondern ein freiwilliges Engagement der Reitschule. Der Gemeinderat begrüsst dieses und unterstützt die Reitschule in ihren Bemühungen, die Verwendung von Mehrweggeschirr weiter auszudehnen.

Der Vorplatz selber ist öffentlicher Grund im Gemeingebrauch wie beispielsweise auch die Aarberggasse oder die grosse Schanze. Bewilligt das Polizeiinspektorat eine - über die Betriebsbewilligung des Gastronomiebetriebs Vorplatzbar hinausgehende - Veranstaltung, so wird den Veranstaltenden für die Abgabe von Esswaren und Getränken eine Mehrweggeschirrverwendungspflicht auferlegt.

#### *Überarbeitung des Mehrweggeschirrkonzepts*

Das Begehren der Motionäre lautet, das Abfallreglement so zu ergänzen, dass „das Mehrweggeschirr- und Abfallkonzept auch für Grundstücke, welche im Besitz der Stadt Bern sind und durch Mietverhältnis der öffentlichen Nutzung entzogen werden“, angewendet werden kann.

Soll die Mehrweggeschirrverwendungspflicht auf Grundstücke der Stadt, die an Dritte vermietet werden, ausgeweitet werden, so genügt die alleinige Anwendung dieser Pflicht auf Mietverhältnisse nicht, um dieses Ziel zu erreichen. Vielmehr muss auch das bisher geltende

Kriterium der „bewilligungspflichtigen Veranstaltung“ fallen gelassen werden. In aller Regel finden auf vermieteten Grundstücken nämlich keine bewilligungspflichtigen Veranstaltungen statt, sondern es werden Esswaren und Getränke in Restaurationsbetrieben, Bars, Take-Aways, Pausenkiosken bei kulturellen Veranstaltungen, Verkaufsläden etc. abgegeben resp. verkauft. Eine Reglementsänderung, wie sie die Motion fordert, hätte demnach zur Folge, dass sämtliche Restaurants mit Aussenbestellungen auf öffentlichem Grund sowie sämtliche Verkaufsläden, Restaurants, Take-Away-Betriebe, Bars etc., die in städtischen Liegenschaften eingemietet sind, von der Mehrwegpflicht erfasst würden. Gelten würde die Mehrwegpflicht demnach auch - um es bildlich darzustellen - für den Imbissstand vor der städtischen Turnhalle anlässlich des Hallenrumpeltturniers des Quartiervereins.

Der Gemeinderat begrüsst zwar die grundsätzliche Stossrichtung der Motion, wonach sie eine *Erweiterung* der Mehrweggeschirrverwendungspflicht auf Orte verlangt, an denen sie heute nicht greift. Dies allerdings nicht in der vorliegend verlangten allgemeinen Form, sondern differenziert.

Für das weitere Vorgehen ist dabei von Bedeutung, dass sich das Mehrweggeschirr- und Abfallkonzept aus den folgenden drei Gründen bereits in Bearbeitung befindet:

#### 1. Sondersituation Stadtbauten Bern

In der Stadt Bern herrscht die besondere Situation, dass sich ihr gesamtes Verwaltungsvermögen nicht in ihrem Eigentum, sondern im Eigentum der selbständigen, autonomen öffentlich-rechtlichen Anstalt Stadtbauten Bern (StaBe) befindet. Die StaBe vermieten ihre Liegenschaften aufgrund des Reglements vom 5. September 2002 der Stadtbauten Bern (Stadtbautenreglement; StaBeR; SSSB 152.013) privatrechtlich und zu marktüblichen Konditionen an Dritte. Die entsprechenden Rechtsverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet, weshalb in der Vergangenheit die Vorschriften zum öffentlichen Grund keine Anwendung fanden. Mit der Rückführung der Stadtbauten Bern in die Verwaltung soll diese Differenzierung aufgehoben werden. Dies kann mit der Aufhebung des Stadtbautenreglements erreicht werden, wobei die Konsequenzen in Bezug auf die Mehrwegpflicht noch detailliert abzuklären sind.

#### 2. Verwaltungsgerichtsentscheid VGE 100.2011.41U vom 29. November 2011

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat sich in seinem Urteil vom 29. November 2011 mit der Frage der Mehrweggeschirrverwendungspflicht auseinandergesetzt und festgehalten (Erwägung 5.5), dass diese Pflicht des Artikels 4 AFR auch Anwendung findet auf den „dem Gemeingebrauch gewidmeten privaten Grund“, sprich auf die Lauben. Bis anhin hat die Stadt Artikel 4 AFR bei den Lauben nicht zur Anwendung gebracht. Das Verfahren wurde vom Beschwerdeführer ans Bundesgericht weitergezogen, ein rechtskräftiges Urteil steht somit noch aus. Dieses gilt es abzuwarten. Sobald die Rechtslage vom Bundesgericht geklärt worden ist, wird die Stadt ihre bisherige Praxis überprüfen und allenfalls das Mehrweggeschirr- und Abfallkonzept entsprechend den gerichtlichen Vorgaben überarbeiten müssen.

#### 3. Bundesgerichtsurteil 2C\_239/2011 in Sachen Abfallgrundgebühren/Litteringgebühr

Das Bundesgericht verpflichtet die Stadt Bern, Verursachergebühren zu erheben - unter anderem durch eine neu einzuführende Litteringgebühr. Gleichzeitig müssen Massnahmen getroffen werden, um die Entstehung von Abfällen im öffentlichen Raum soweit als möglich zu verhindern. Auch aus diesem Grund wird das Mehrweggeschirr- und Abfallkonzept zurzeit bereits auf mögliche Ausweitungen überprüft.

*Annahme als Postulat*

Wenn das Mehrweggeschirrkonzert eine Überarbeitung erfahren soll, so ist es nach Ansicht des Gemeinderats zwingend, dass dabei *alle* sich stellenden Fragen einbezogen werden. Dafür muss vorerst das ausstehende Bundesgerichtsurteil (vgl. oben Ziff. 2) abgewartet werden. Anschliessend soll das ganze Konzept unter Berücksichtigung aller anstehenden Probleme und Anliegen - auch demjenigen dieser Motion - *ganzheitlich* überarbeitet werden. Um all den anstehenden Themen sachgerecht begegnen zu können, ist die vorliegende Motion aber zu eng formuliert. Der Gemeinderat macht deshalb beliebt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und ist gerne bereit, dieses entgegenzunehmen.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Die konkreten Auswirkungen auf das Personal und die Finanzen werden erst mit der Überarbeitung des Mehrweggeschirrkonzerts abgeschätzt werden können.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 20. Juni 2012

Der Gemeinderat